

Beschluß des Kleinen Rathes
 vom 3. Wintermonath 1818, nach welchem das Concordat zwischen dem Ebl. Stand Appenzell A. R. und dem hiesigen, betreffend die Behandlung der Paternitätsfälle, ungeachtet der dort veränderten gesetzlichen Grundsätze über das Heimathrecht der Kinder, bestätigt wird.

Da die Regierung des Ebl. Standes Appenzell A. R. der hiesigen die Anzeige machte, daß ihr zweifacher Landrath eine gesetzliche Bestimmung getroffen habe, in Folge welcher furohin außer-ehlich erzeugte Kinder in bürgerlicher Heimath und Geschlechtsnahmen der Mutter folgen sollen; daß aber kein Bedenken obwalte, wenn man hiersits den No. 1806 zwischen beyden Ständen abgeschlossenen Paternitäts-Vertrag (in Folge dessen solche Kinder das Bürgerrecht und den Namen des gerichtlich anerkannten Vaters erhalten) ferner in Kraft und Anwendung zu behalten wünsche: so haben U. H. Herren und Obern, nach Anhörung und in Genehmigung des von der Ebl. Commission des Innern hinterbrachten, auf einen Bericht des Ebl. Ehegerichts gegründeten, gutachtlichen Referates,

erkannt, bemeldter Regierung zu erwiedern: Man sehe nicht an, sich hierseits für Beybehaltung jenes Concordates zu erklären, womit namentlich zu Vermeidung alles Mißverständes folgende zwey Hauptbestimmungen wörtlich anzuführen sind.

- 1.) „ Die Paternitätsklagen sind bey dem Richter
 „ des Ortes des Vergehens, wo die Schwän-
 „ gerung Statt gehabt hat (foro delicti)
 „ anhängig zu machen, und von demselben
 „ nach den Gesezen des Landes zu beurtheilen;
 „ mithin ist auch der Beklagte schuldig, vor
 „ dem Richter dieses Orts sich zu stellen und
 „ daselbst in das Recht zu antworten. ”
- 2.) „ Wenn der Vater eines unehelichen Kindes
 „ durch gültliche Anerkennung oder durch
 „ einen richterlichen Entscheid offenbar ist,
 „ so erhält das Kind die bürgerlichen Rechte,
 „ die Heimath und den Nahmen des Vaters. ”

Diesem ist beyzufügen, man halte sich also an die Zusicherung, daß unerachtet der nunmehr hievon verschiedenen neuen Gesetzgebung des Ebl. Standes Appenzell, das dortige Matrimonial-Gericht sowohl die angeführten als alle übrigen Bestimmungen des Concordates beobachten werde.

Von diesem Beschlusse wird dem Ebl. Ehegericht Kenntniß gegeben und dasselbe beauftragt,

seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß also ferner in allen Fällen dem Concordate ein Genüge geschehe, und wenn davon abgewichen werden wollte, die Regierung in Zeiten davon zu benachrichtigen, damit die nöthige Remedur getroffen werden könne.

Beschluß des Kleinen Raths
vom 17. Wintermonath 1818, betreffend
die von den Todesurtheilen zu thuende
warnende Erwähnung bey dem Kirchen-
und Schulunterricht.

Nachdem schon in verschiedenen Fällen die Erfahrung gemacht wurde, daß die Verbrecher die Straffolgen ihrer That vorher nur unrichtig oder gar nicht kannten, und daß also der bey den öffentlichen und besonders bey den Todesstrafen obwaltende Zweck der Abschreckung vor solchen Verbrechen nur unvollständig erreicht werde, indem besonders die ungebildeteste Klasse, welche dergleichen Warnungen am nöthigsten hat, oft keine Kenntniß von solchen Strafurtheilen erhält: so haben U.H. Herren und Obern, nach Anhörung eines